S 20 U 3602/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	10.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Steht eine Innenohrschwerhörigkeit mit Ohrgeräuschen in keinem Zusammenhang mit einem Arbeitsunfall, kann sie keine MdE begründen. Bei Ausschluss eines sog. Knalltraumas, eines sog. Explosionstraumas und eines sog. akuten Lärmtraumas und Fehlen traumatischer Ohrverletzungen lassen sich diese Störungen nicht auf einen Arbeitsunfall (Betätigung des Drucklufthorns eines Lkw in der Reparaturwerkstatt durch einen Kollegen) kausal zurückführen.
Normenkette	SGB 7 § 56

1. Instanz

Aktenzeichen	S 20 U 3602/20
Datum	11.04.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 U 1547/22
Datum	25.09.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 11.04.2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde

I.

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die GewÃ¤hrung von Verletztenrente in Folge des Arbeitsunfalls vom 19.07.2019.

Der 1986 geborene KlÃ¤ger, kroatischer StaatsangehÃ¶riger, ist Kfz-Mechaniker und war als solcher seit Anfang 2016 â□□ und auch zum Zeitpunkt des angeschuldigten Ereignisses â□□ bei der Fa. K1 GmbH in B1, einer B2 VertragshÃ¤ndlerin, beschÃ¤ftigt.

Ausweislich der Unfallanzeige der Arbeitgeberin vom 09.08.2019 (S. 6 VerwA) arbeitete der KlÃ¤ger am Morgen des 19.07.2019, einem Freitag, an einem Teamarbeitsplatz in der Nutzfahrzeug-Reparaturwerkstatt, als ein Kollege bei der Ausfuhr eines Kundenfahrzeugs (A1) aus der Werkstatt das Drucklufthorn betÃ¤tigte. Dabei habe der KlÃ¤ger ein â□□Knalltraumaâ□□ erlitten. In seinen spÃ¤teren Unfallschilderungen (vgl. S. 45 f., 101 f., 191 f. VerwA) gab der KlÃ¤ger u.a. an, sofort einen Schmerz und â□□unangenehme GerÃ¤uscheâ□□ im Ohr verspÃ¼rt, am Tag nach dem Ereignis eine â□□Empfindlichkeitâ□□ des Ohrs â□□beobachtetâ□□ und in der Folge keine Besserung â□□bemerktâ□□ zu haben, weswegen er dann am 02.08.2019 bei dem H1 vorstellig geworden sei.

Am Ereignistag beendete der KlÃ¤ger regulÃ¤r seine Schicht um 16.00 Uhr und verbrachte sodann zunÃ¤chst seinen Urlaub in Kroatien. Am 01.08.2019 nahm er seine berufliche TÃ¤tigkeit wieder auf und suchte am Folgetag erstmals H1 auf. Dieser beschrieb zunÃ¤chst in seinem â□□Attestâ□□ vom 02.08.2019 (S. 32 VerwA) â□□ ohne Mitteilung eines klinischen Befunds â□□ ein â□□MiÃ□gefÃ¼hl und eine massive Hyperakusis linksâ□□; es bestehe eine asymmetrische HochtonhÃ¶rminderung, die zu einem LÃ¤rmtrauma links passe. In seinem HNO-Bericht vom 10.09.2019 (S.Â 140 VerwA) nannte H1 dann auf Grund der Untersuchung am 02.08.2019 und der an diesem Tag durchgefÃ¼hrten Tonaudiometrie â□□ bei spiegelbefundlich sowie ohrmikroskopisch regelrechten VerhÃ¤ltnissen â□□ als Diagnosen â□□sonstige abnorme HÃ¶rempfindungen, LÃ¤rmschÃ¤digungen des Innenohrsâ□□ bei vom KlÃ¤ger angegebenen OhrgerÃ¤uschen (links); der Arzt Ã¼berwies den KlÃ¤ger in die HNO-Klinik des UniversitÃ¤tsklinikums F1.

Dort wurde der KlÃ¤ger vom 08.08. bis 14.08.2019 stationÃ¤r behandelt (Diagnosen: HÃ¶rminderung, Tinnitus und Hyperakusis links), wobei bei ihm parallel ab dem 09.08.2019 im Druckkammerzentrum F1 unter Verantwortung der H2 eine hyperbare Sauerstofftherapie (hyperbare Oxygenierung â□□ HBO -) durchgefÃ¼hrt wurde (s. dazu bzw. zu dem vom KlÃ¤ger gegenÃ¼ber der Beklagten geltend gemachten Kostenerstattungsanspruch das Urteil des Senats vom 21.09.2023 im Parallelverfahren L 10 U 2077/20). Ausweislich des Entlassungsberichts der Ã□rzte der HNO-Klinik vom 14.08.2019 (S. 34 VerwA) wurde der KlÃ¤ger bei deutlicher Beschwerdebesserung aus der Behandlung entlassen.

In der Folge schilderte der KlÃ¤ger diverse, seit â□□ca. 3 Jahrenâ□□ bestehende Arbeitsplatzkonflikte bei â□□schwerem Mobbingâ□□ (S. 101 VerwA) und klagte auch

Ã¼ber das Verhalten seiner Arbeitgeberin nach dem angeschuldigten Ereignis (vgl. im Einzelnen S. 101 f., 191 f., 195 ff., 199, 215, 221, 249 VerwA). Er begab sich deswegen in Behandlung bei dem F2, der auf seinem Fachgebiet am 21.08.2019 â□□Verzweiflung, ZukunftsÃ¤ngste und ein Ohnmachtserlebenâ□□ des KlÃ¤gers beschrieb (S. 248 VerwA). In seinem spÃ¤teren Verlaufsbericht vom 11.11.2019 (S. 256 f. VerwA) dokumentierte F2 unter Angabe der Diagnose einer mittelgradigen depressiven Episode (differentialdiagnostisch posttraumatische BelastungsstÃ¶rung) eine â□□extreme Wutâ□□ des KlÃ¤gers gegen den Unfallverursacher und sein (des KlÃ¤gers) GefÃ¼hl, dass â□□ihm Unrechtâ□□ widerfahren sei. In seinem Abschlussbericht vom 16.03.2020 (S. 342 f. VerwA) nannte F2 keine psychiatrische Diagnose mehr und teilte mit, dass die Behandlung Ende 2019 habe abgeschlossen werden kÃ¶nnen; der KlÃ¤ger habe die berufliche WiedereingliederungsmaÃ□nahme erfolgreich durchlaufen, seine psychische StabilitÃ¤t sei wiederhergestellt.

In seiner beratungsÃ¤rztlichen Stellungnahme fÃ¼r die Beklagte vom 15.09.2019 (S. 178 f. VerwA) ging B3 davon aus, dass der KlÃ¤ger im Zuge des Ereignisses allenfalls einen sog. akustischen Schock nach unerwartetem Schalleindruck von maximal 105 dB erlitten haben kÃ¶nne. Die aktenkundigen DPOAE-Testergebnisse (distorsiv produzierte otoakustische Emissionen) zeigten beidseits, links mehr als rechts, einen Hochtonschaden (rechts Ã¼ber 2.000, links Ã¼ber 1.000 Hz), was dem Ereignis nicht zugeordnet werden kÃ¶nne; es liege insoweit vielmehr ein unfallunabhÃ¤ngiger (HÃ¶r-)Vorschaden vor.

Auf Anfrage der Beklagten teilte die Fachkraft fÃ¼r Arbeitssicherheit der Fa. K1 Ende September 2019 und nach dortiger RÃ¼cksprache mit dem Hersteller (T1) sowie unter Hinweis auf das technische Messblatt des Herstellers mit, dass das Drucklufthorn eines A1 5 eine (serienmÃ¤Ã□ige) SignalhornlautstÃ¤rke von 105 bis 118Â dB(A) bei 2Â m Entfernung emittiere (s. S. 224 ff. VerwA).

In seiner weiteren beratungsÃ¤rztlichen Stellungnahme vom 12.10.2019 (S. 238 VerwA) fÃ¼hrteÂ B3 aus, dass aufgrund der Herstellerangaben zur LÃ¤rmquelle sowohl ein Knall- als auch ein LÃ¤rmtrauma sicher auszuschlieÃ□en sei, zumal gegen ein LÃ¤rmtrauma auch spreche, dass beim KlÃ¤ger nur das linke Ohr einen HÃ¶rschaden aufweise. Ein Zusammenhang dieses HÃ¶rschadens mit dem Ereignis lasse sich nicht herstellen. Der akustische Schock sei zwischenzeitlich folgenlos abgeklungen.

Die Beklagte holte im Rahmen der Heilverfahrenskontrolle bei L1 den Befundbericht vom 17.01.2020 (S. 293 ff. VerwA) nebst testpsychologischem Untersuchungsbericht der V1 vom 15.01.2020 (S. 305 ff. VerwA) ein. Der Facharzt diagnostizierte nach Untersuchung des KlÃ¤gers eine schwere AnpassungsstÃ¶rung bei (vorbestehenden) Arbeitsplatzkonflikten (â□□Psychoterrorâ□□ bei der Arbeit, dort â□□weitere schlimme Ereignisseâ□□ seit Beginn der stufenweisen Wiedereingliederung am 23.12.2019) und sozialen Problemlagen (u.a. finanzielle Belastungen). Diese StÃ¶rung sei nicht auf das angeschuldigte Ereignis zurÃ¼ckzufÃ¼hren. Anzeichen fÃ¼r eine irgendwie geartete (ereignisbedingte) krankhafte Unfallfehlverarbeitung lÃ¤gen nicht vor.

Mit Bescheid vom 04.03.2020 (S. 328 ff. VerwA) lehnte die Beklagte â□□wegen der Folgen des Arbeitsunfallsâ□□ einen Anspruch auf Rente im Anschluss an die GewÃ¤hrung von Verletztengeld (via Generalauftrag Ã¼ber die Krankenkasse letztlich bis einschlieÃ□lich 18.05.2020, vgl. S. 383 VerwA) ab. Ferner verlautbarte sie, dass der Unfall zu einem folgenlos abgeklungenen akustischen Schock nach BetÃ¤tigung des druckluftbetriebenen Signalhorns sowie zu einer ebenfalls folgenlos abgeklungenen akuten Belastungsreaktion respektive AnpassungsstÃ¶rung mit vorÃ¼bergehenden psychischen BefindlichkeitsstÃ¶rungen gefÃ¼hrt habe, was eine rentenberechtigende Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) nicht begrÃ¼nde. UnfallunabhÃ¤ngig lÃ¤gen ein Hochtonschaden an beiden Ohren â□□ links mehr als rechts â□□ und eine (nicht belegte) posttraumatische BelastungsstÃ¶rung sowie eine fortbestehende AnpassungsstÃ¶rung mit depressiven VerstimmungszustÃ¤nden/Episoden aufgrund privater Belastungsfaktoren bzw. Arbeitsplatzkonflikt vor. Hinsichtlich Letzterem stÃ¼tzte sich die Beklagte im Wesentlichen auf die AusfÃ¼hrungen des L1, hinsichtlich der OhrstÃ¶rungen auf die EinschÃ¤tzung des B3 und auf die unfallmedizinische Fachliteratur. Ein â□□LÃ¤rmtraumaâ□□ â□□ wie namentlich von H2 zunÃ¤chst diagnostisch angegeben â□□ setze eine Schalldruckeinwirkung Ã¼ber einen lÃ¤ngeren Zeitraum (Minuten bis Stunden) voraus, was vorliegend mithin von vornherein ausscheide. Ein sog. Knalltrauma wiederum erfordere einen Schalldruckpegel von Ã¼ber 160 dB, den das Horn des betreffenden Lkw wiederum Ã¼berhaupt nicht erzeugen kÃ¶nne.

Nachdem der KlÃ¤ger geltend gemacht hatte, den Bescheid vom 04.03.2020 nicht erhalten zu haben (s. S. 354 VerwA), Ã¼bersandte ihn die Beklagte mit Bekanntgabewillen an die BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers (s. Ã□bersendungsschreiben vom 25.05.2020, S. 355 VerwA), die mit Schreiben vom 23.06.2020 (S. 374 VerwA) Widerspruch erhoben. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrten sie aus (vgl. S.Â 401 VerwA), dass der beim KlÃ¤ger bestehende â□□GehÃ¶rschadenâ□□ auf das â□□traumatischeâ□□ Ereignis am 19.07.2019 zurÃ¼ckzufÃ¼hren sei (Hinweis auf die EinschÃ¤tzung der H2) und deshalb ein Rentenanspruch bestehe. Mit Widerspruchsbescheid vom 16.09.2020 (S. 433 ff. VerwA, den ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers mit Postzustellungsurkunde am 18.09.2020 zugestellt, vgl. S. 438 f. VerwA) wies die Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck und vertiefte ihre AusfÃ¼hrungen aus dem Ausgangsbescheid. Die LÃ¤rmeinwirkung sei schon nicht geeignet gewesen, ein LÃ¤rm- oder gar Knalltrauma zu verursachen und der akustische Schock in Folge eines Ã¼berraschenden lauten GerÃ¤uschs mit geringem Schallpegel sei typischerweise innerhalb weniger Wochen abgeheilt; ohnehin sei auch ein solcher Schock nicht geeignet, dauerhafte HÃ¶rstÃ¶rungen zu verursachen. Die AusfÃ¼hrungen der H2 im Zusammenhang mit der KostenÃ¼bernahme der HBO-Therapie befassten sich schon Ã¼berhaupt nicht mit den Ursachen der klÃ¤gerischen HÃ¶rstÃ¶rungen. Ein Rentenanspruch bestehe mithin nicht.

Am 15.10.2020 haben die ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers beim Sozialgericht Freiburg (SG) unter Vorlage des Widerspruchsbescheids vom 16.09.2020 Klage (S 20 U 3602/20) â□□gegen
den Bescheid vom 27.05.2020 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom

16.09.2020 wegen Ablehnung HÃ¶rgerÃ¤teversorgungâ□□ eingelegt. Im Parallelklageverfahren S 20 U 4005/20 (Berufungsverfahren L 10 U 1546/22, s. dazu den BerufungszurÃ¼ckweisungsbeschluss des Senats vom heutigen Tag: keine Kostenerstattung fÃ¼r das vom KlÃ¤ger selbstbeschaffte HÃ¶rgerÃ¤t links) erfolgte sodann am 16.11.2020 unter Vorlage des Widerspruchsbescheids vom 22.10.2020 (Ablehnung HÃ¶rgerÃ¤teversorgung links) beim SG die Klageerhebung â□□gegen den Bescheid vom 27.05.2020 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 16.09.2020 wegen Ablehnung einer Renteâ□□. Auf entsprechenden Hinweis der Beklagten (s. S. 8 f. SG-Akte S 20 U 4005/20) haben die ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers klargestellt, dass es zu einer Verwechslung/einem Zuordnungsfehler gekommen sei und dass sich die Klage (S 20 U 3602/20) gegen die Rentenablehnung richte (S. 89 SG-Akte). In der Sache hat die KlÃ¤gerseite ihr Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren wiederholt; beim KlÃ¤ger sei eine linksseitige HÃ¶rminderung, Tinnitus in Form eines hohen Pfeiftons und zeitweise ein Rauschen sowie eine GerÃ¤uschempfindlichkeit des linken Ohrs diagnostiziert worden. Der KlÃ¤ger hat tonaudiometrische Befunde vom 10.02.2020 und 08.02.2021 (S. 108 f. SG-Akte) vorgelegt.

Das SG hat von Amts wegen das SachverstÃ¤ndigengutachten der F3 vom 16.03.2021 nach Untersuchung des KlÃ¤gers am 16.03.2021 eingeholt (S.Â 115Â ff. SG-Akte). Die SachverstÃ¤ndige hat beim KlÃ¤ger nach der modifizierten sog. KÃ¶nigsteiner Empfehlung in der Tonschwellenaudiometrie einen HÃ¶rverlust von 20 % links und von 0 % rechts sowie in der Sprachaudiometrie von beidseits 0 % befundet (Gesamtwortverstehen HÃ¶rverlust beidseits ebenfalls 0 %); klinische Hinweise auf (traumatische) Verletzungszeichen haben sich nicht ergeben. Als Diagnosen hat F3 eine HochtoninnenohrschwerhÃ¶rigkeit links und einen Tinnitus mit Hyperakusis links genannt. Die geklagten OhrgerÃ¤usche passten gut zum gemessenen HÃ¶rschaden und seien dessen Folge. Indes sei die LÃ¤rmeinwirkung beim angeschuldigten Ereignis unter Zugrundelegung des aktenkundigen technischen Messblatts des Lkw nicht geeignet gewesen, diesen HÃ¶rschaden zu verursachen, zumal der KlÃ¤ger ihr gegenÃ¼ber angegeben habe (s. S. 117 SG-Akte), sich beim Ereignis (einsekÃ¼ndiges BetÃ¤tigen des Horns) ca. 5 m entfernt vom Lkw befunden zu haben. Dies ergebe eine LautstÃ¤rke von 97,5 bis max. 110,5 dB(A). Der KlÃ¤ger habe ihr gegenÃ¼ber freilich vehement bestritten, dass es sich bei dem Lkw um einen A1Â 5 gehandelt habe. Vielmehr soll es ein A1 4 gewesen sein mit gÃ¤nzlich anderem Standort des Horns (oben links auf dem FÃ¼hrerhaus) und damit hÃ¶herem Schalldruckpegel als bei einem A1 5. Wenn dem so wÃ¤re â□□ soÂ F3 -, betrage die MdE fÃ¼r die linksseitige HÃ¶rstÃ¶rung unter integrierender MitberÃ¼cksichtigung des Tinnitus und der GerÃ¤uschempfindlichkeit im linken Ohr 10 v.H.

Die Beklagte hat daraufhin eine Auskunft bei der Fa. K1 eingeholt (s. S. 155 SG-Akte). Die dortige Fachkraft fÃ¼r Arbeitssicherheit hat bestÃ¤tigt (Auskunft vom 13.04.2021, S. 160 SG-Akte), dass es sich bei dem in Rede stehenden Lkw um einen A1 5 mit serienmÃ¤Ã□ig verbautem Drucklufthorn im Motorraum (Fahrtrichtung links) gehandelt habe; im Ã□brigen ist auf das technische Merkblatt verwiesen worden.

Der KlÃ¤ger hat eingewandt (Schreiben der ProzessbevollmÃ¤chtigten vom 11.05.2021, S. 163 SG-Akte), dass es sich â□□entgegen den AusfÃ¼hrungen der Beklagten und F3â□□ bei dem betreffenden Lkw nicht um einen A1 5, sondern um einen Typ A1Â 4 gehandelt habe, weswegen die SachverstÃ¤ndige von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen sei.
In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem SG am 11.04.2022 hat der KlÃ¤ger beantragt, die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheids vom 04.03.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.09.2020 zu verurteilen, ihm eine â□□Unfallrenteâ□□ nach einer MdE von mindestens 20 v.H. zu gewÃ¤hren (S. 179 SG-Akte).

Mit Urteil vom 11.04.2022 â□□ den ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers am 06.05.2022 zugestellt â□□ hat das SG die Klage abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, dass die beim KlÃ¤ger bestehende HÃ¶rstÃ¶rung links mit OhrgerÃ¤uschen schon keine Unfallfolge sei. Es bestehe kein Anlass, an den Angaben der Arbeitgeberin zu zweifeln, dass es sich bei dem Lkw um einen A1 5 gehandelt habe; seine entgegenstehende Behauptung habe der KlÃ¤ger auch nicht weiter belegt. Ausgehend davon hÃ¤tten aber sowohl B3 als auch die SachverstÃ¤ndige Ã¼berzeugend dargelegt, dass die LÃ¤rmeinwirkung im Rahmen des Arbeitsunfalls vom 19.07.2019 nicht geeignet gewesen sei, den beim KlÃ¤ger bestehenden HÃ¶rschaden am linken Ohr zu verursachen. Selbst wenn man einen Unfallursachenzusammenhang annehmen wollte, rechtfertigten die BeeintrÃ¤chtigungen im Bereich des linken Ohrs des KlÃ¤gers aber ohnehin keine rentenberechtigende MdE, was F3 zutreffend auf der Grundlage der unfallmedizinischen Literatur dargelegt habe.

Am 25.05.2022 hat der KlÃ¤ger unter BeifÃ¼gung einer Abschrift des Urteils vom 11.04.2022 (SÂ 20Â U 3602/20) Berufung â□□wegen Ablehnung HÃ¶rgerÃ¤teversorgungâ□□ und am selben Tag Berufung â□□wegen Ablehnung einer Renteâ□□ unter BeifÃ¼gung einer Abschrift des Urteils des SG vom 11.04.2022 zum Verfahren S 20 U 4005/20 (L 10 U 1546/22) eingelegt. Nach Klarstellung der KlÃ¤gerseite, dass sich die hiesige Berufung gegen das Urteil im Verfahren S 20 U 3602/20 und die Ablehnung einer Rente richte (S. 30, 33 Senats-Akte) und nachdem die Beklagte im Verfahren L 10 U 1546/22 die Frage einer fristgerechten Einlegung des Rechtsmittels aufgeworfen hatte (s.Â S. 25 f. Senats-Akte L 10 U 1546/22), hat der vormalige Berichterstatter des Senats den Beteiligten mit VerfÃ¼gung vom 09.09.2022 (S. 33 Senats-Akte) mitgeteilt, dass die falsche Benennung (des Streitgegenstands) in der Rechtsmittelschrift (â□□wegenâ□□) unbeachtlich sei.

Zur BegrÃ¼ndung der hiesigen Berufung in der Sache hat der KlÃ¤ger wiederholt, dass es sich entgegen der Annahme der F3 bei dem Lkw nicht um einen A1 5, sondern um einen A1Â 4 gehandelt habe, woraus sich ein hÃ¶herer LÃ¤rmpegel des Signalhorns ergebe.

Der KlÃ¤ger beantragt (teilweise sinngemÃ¤Ã□),

das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 11.04.2022 (S 20 U 3602/20) aufzuheben

und die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheids vom 04.03.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.09.2020 zu verurteilen, ihm wegen der Folgen des Arbeitsunfalls vom 19.07.2019 eine Verletztenrente nach einer Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit von mindestens 20 v.H. ab 19.05.2020 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die angefochtenen Entscheidungen fÃ¼r zutreffend.

Der (vormalige) Berichterstatter des Senats hat im ErÃ¶rterungstermin am 24.02.2023 in Anwesenheit auch des KlÃ¤gers sachlich-rechtliche Hinweise zur mangelnden Erfolgsaussicht des Rechtsmittels erteilt und die Beteiligten zu einer Entscheidung des Senats im Beschlussweg nach Â§ 153 Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter und ohne mÃ¼ndliche Verhandlung angehÃ¶rt (s. im Einzelnen Protokoll S. 41 f. Senats-Akte). In Folge haben sich die Beteiligten Ã¼bereinstimmend mit einer solchen Entscheidung â□□einverstandenâ□□ erklÃ¤rt (s. Beklagten-Schriftsatz vom 02.03.2023 und Schreiben der ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers vom 23.03.2023, S. 45, 47 Senats-Akte).

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Prozessakten erster und zweiter Instanz verwiesen.

II.

Der Senat entscheidet Ã¼ber das Rechtsmittel des KlÃ¤gers nach AnhÃ¶rung der Beteiligten gemÃ¤Ã□ Â§ 153 Abs. 4 SGG durch Beschluss, weil er die Berufung einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt; eines â□□EinverstÃ¤ndnissesâ□□ der Beteiligten dazu bedarf es im Ã□brigen ohnehin nicht.

Voranzuschicken ist, dass die statthafte Berufung des KlÃ¤gers (Â§Â§ 143, 144 SGG) zulÃ¤ssig ist. Sie ist namentlich form- und insbesondere fristgerecht erhoben worden (Â§ 151 Abs. 1 SGG). Der Umstand, dass die ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers bei Einlegung des Rechtsmittels â□□ wie auch schon bei Klageerhebung (s. dazu noch spÃ¤ter) â□□ den Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens in ihrer Berufungsschrift falsch bezeichnet (â□□wegen Ablehnung HÃ¶rgerÃ¤teversorgungâ□□) und mit dem Parallelverfahren L 10 U 1546/22 verwechselt haben, mag in Ansehung des wiederholten Fehlers fÃ¼r eine wenig sorgfÃ¤ltige Verfahrensbearbeitung bei den ProzessbevollmÃ¤chtigen des KlÃ¤gers sprechen, Ã¤ndert aber nichts daran, dass schon bei Einlegung des Rechtsmittels am 25.05.2022, innerhalb der einmonatigen Berufungsfrist ab Zustellung (06.05.2022) der erstinstanzlichen Entscheidung, klar und ohne jeden Zweifel fÃ¼r jeden erkennbar gewesen ist, dass sich die vorliegende Berufung gegen das Urteil des SG vom 11.04.2022 im Verfahren SÂ 20Â U 3602/20 richtet, denn der

Berufungsschrift ist eine Abschrift eben dieses Urteils beigefÃ¼gt gewesen.

Die Berufung ist indes unbegrÃ¼ndet.

Gegenstand des Rechtsstreits ist der Bescheid der Beklagten vom 04.03.2020 in der Gestalt (Â§Â 95 SGG) des Widerspruchsbescheids vom 16.09.2020, dies indes nur insoweit, wie die Beklagte damit mit verschiedenen, eigenstÃ¤ndigen VerfÃ¼gungssÃ¤tzen i.S.d. Â§ 31 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) zum einen (der Sache nach) die Anerkennung eines Hochtonschadens links als (weitere) â□□Unfallfolgeâ□□ und zum anderen (ausdrÃ¼cklich) die GewÃ¤hrung von Rente wegen der anerkannten Unfallfolgen abgelehnt hat. Nicht angegriffen hat der KlÃ¤ger â□□ da ihm auch gÃ¼nstig â□□ die konkludente (s. dazu nur Bundessozialgericht â□□ BSG â□□ 28.06.2022, B 2 U 9/20Â R, in juris) Anerkennung des Ereignisses vom 19.07.2019 als Arbeitsunfall (â□□wegen der Folgen Ihres Arbeitsunfallsâ□□, â□□Ihr Arbeitsunfall hatâ□□) sowie die Anerkennung eines folgenlos abgeklungenen akustischen Schocks und einer folgenlos abgeklungenen akuten Belastungsreaktion bzw. AnpassungsstÃ¶rung in Form von vorÃ¼bergehenden psychischen BefindlichkeitsstÃ¶rungen als â□□Unfallfolgenâ□□ (s. die Betreffzeile des Ausgangsbescheids, wobei es sich jedenfalls bei dem akustischen Schock richtigerweise um den dem Begriff des Unfalls immanenten PrimÃ¤rschaden bzw. Gesundheitserstschaden handeln dÃ¼rfte; s. dazu im Einzelnen Senatsbeschluss vom 15.11.2021, L 10 U 490/18, n.v., m.w.N. zur Rspr. des BSG); insoweit sind die angefochtenen Verwaltungsentscheidungen mithin bindend geworden (Â§ 77 SGG).

Ebenfalls nicht angegriffen und damit nicht Gegenstand des Rechtsstreits ist auch die Ablehnung der Anerkennung von (weiteren) Unfallfolgen von psychiatrischer Seite (posttraumatische BelastungsstÃ¶rung, AnpassungsstÃ¶rung mit depressiven VerstimmungszustÃ¤nden/Episoden). Gegen diese Verlautbarung hat sich der KlÃ¤ger weder im Widerspruchsverfahren, noch im gesamten gerichtlichen Verfahren nicht einmal andeutungsweise gewandt â□□ sondern allein auf seine otologischen Leiden abgestellt â□□ und seine psychiatrischen Beschwerden nicht einmal auch nur thematisiert. Damit ist der Bescheid vom 04.03.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.09.2020 auch insoweit in Bestandskraft erwachsen. Nur am Rande merkt der Senat daher insoweit noch an, dass insbesondere auf der Grundlage des in jeder Hinsicht Ã¼berzeugenden (urkundsbeweislich verwertbaren) Befundberichts des L1 vom 17.01.2020 nebst testpsychologischem Untersuchungsbericht der V1 vom 15.01.2020 ohnehin auch keine berechtigten Zweifel daran bestehen, dass die beim KlÃ¤ger von L1 beschriebenen psychischen Anomalien jedenfalls fÃ¼r den vorliegend streitigen Rentenzeitraum ab 19.05.2020 nicht in einen sachlich-inhaltlichen Ursachenzusammenhang mit dem angeschuldigten (LÃ¤rm-)Ereignis gebracht werden kÃ¶nnen.

Soweit angefochten, wendet sich der KlÃ¤ger gegen die von der Beklagten verfÃ¼gte Ablehnung der GewÃ¤hrung von Verletztenrente in Folge des (anerkannten) Arbeitsunfalls vom 19.07.2019 im Anschluss an die GewÃ¤hrung von Verletztengeld (vgl. Â§ 72 Abs. 1 Nr. 1 des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch

â□□Â SGB�â VII -) sowie der Ablehnung der Anerkennung seiner StÃ¶rungen im Bereich des linken Ohrs als (weitere) â□□Unfallfolgeâ□□ (richtig: als weiteren PrimÃ¤rschaden, s.o.) â□□ die, wÃ¤ren sie unfallursÃ¤chlich, in die MdE-Bewertung im Rahmen des erhobenen Rentenanspruchs einzustellen wÃ¤ren â□□ statthaft mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 und Abs. 4, Â§ 56 SGG; s. dazu nur BSG 31.10.2007, B 2 U 4/06 R, in juris).

Die Anfechtungsklage bezieht sich dabei auch auf die von der Beklagten verfÃ¼gte Ablehnung der Anerkennung eines Hochtonschadens links als Unfall(erst)schaden des Ereignisses vom 19.07.2019, weil dies ansonsten einer etwaigen LeistungsgewÃ¤hrung (Rente ab 19.05.2020) unter BerÃ¼cksichtigung eben einer solchen â□□Unfallfolgeâ□□ von vornherein entgegenstehen wÃ¼rde. Gleichwohl hat der Senat vorliegend Unfallfolgen respektive weitere PrimÃ¤rschÃ¤den (s. dazu erneut Senatsbeschluss vom 15.11.2021, L 10 U 490/18, n.v., m.w.N.) nicht (im Wege der Feststellungsklage, Â§ 55 Abs.Â 1 Nr. 3 SGG) fÃ¶rmlich festzustellen und auch die Verurteilung der Beklagten zu einer entsprechenden Anerkennung im Wege der Verpflichtungsklage (Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 Var.Â 3 SGG; s.Â dazu nur BSG 05.07.2011, B 2 U 17/10 R, in juris) kommt nicht in Betracht, denn ein solches Begehren hat der rechtskundig vertretene KlÃ¤ger zu keinem Zeitpunkt artikuliert, sondern ausdrÃ¼cklich und allein die GewÃ¤hrung von Verletztenrente in Folge des Unfalls vom 19.07.2019 geltend gemacht. Nichtsdestotrotz hat der Senat vorliegend inzident bei der Bewertung der MdE im Rahmen des erhobenen Rentenanspruchs ab 19.05.2020 zu prÃ¼fen, ob und ggf. welche (nicht bereits bestandskrÃ¤ftig abgelehnte, s.o.) â□□Unfallfolgenâ□□ beim KlÃ¤ger vorliegen bzw. verblieben sind.

Diese Anfechtungs- und Leistungsklage ist zulÃ¤ssig, insbesondere ist sie fristgerecht erhoben worden. Wie oben bereits ausgefÃ¼hrt, hat die KlÃ¤gerseite (auch) bei Klageerhebung die StreitgegenstÃ¤nde der Verfahren S 20 U 3602/20 und S 20 U 4005/20 verwechselt und die in den Klageschriften genannten Bescheide falsch bezeichnet. Insoweit gelten aber die obigen AusfÃ¼hrungen zur Berufung entsprechend. Zum Zeitpunkt der hiesigen Klageerhebung â□□ innerhalb der einmonatigen Klagefrist des Â§ 87 Abs. 2 i.V.m. Abs.Â 1 Satz 1 SGG (Bekanntgabe des Widerspruchsbescheids vom 16.09.2020 am 18.09.2020, Klageeinreichung am 15.10.2020) â□□ hat keinerlei Zweifel bestanden, dass der der Klageschrift in Abschrift beigefÃ¼gte Widerspruchsbescheid vom 16.09.2020 angefochten wird.

Das SG hat die Klage freilich zu Recht als unbegrÃ¼ndet abgewiesen. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung von Verletztenrente im Anschluss an das ihm bis 18.05.2020 gezahlte Verletztengeld wegen der Folgen des anerkannten Arbeitsunfalls vom 19.07.2019. Der Bescheid vom 04.03.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.09.2020 ist insoweit (vgl. zum eingeschrÃ¤nkten PrÃ¼fungsumfang des Senats bereits oben) rechtmÃ¤Ã□ig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten.

In den EntscheidungsgrÃ¼nden des angefochtenen Urteils hat das SG zutreffend die rechtlichen Grundlagen (insbesondere Â§ 56 SGB VII) und (Beweis-)MaÃ□stÃ¤be fÃ¼r den erhobenen Rentenanspruch dargelegt und ebenso zutreffend auf der Grundlage der ArbeitgeberauskÃ¼nfte von Ende September 2019 und Mitte April

2021 festgestellt, dass es sich bei der LÃ¤rmquelle im Rahmen des Ereignisses vom 19.07.2019 um das Signalhorn eines A1 5 gehandelt hat und â gestÃ¼tzt auf das technische Merkblatt des Herstellers sowie die entsprechenden Ã¼berzeugenden AusfÃ¼hrungen des B3 in dessen beratungsÃ¤rztlichen Stellungnahmen (im Wege des Urkundsbeweises verwertbar) sowie der SachverstÃ¤ndigen F3 â dass die LÃ¤rmexposition dieses Horns bei einsekÃ¼ndiger BetÃ¤tigung schon nicht geeignet gewesen ist, die beim KlÃ¤ger bestehende HochtoninnenschwerhÃ¶rigkeit links herbeizufÃ¼hren, die wiederum â so die SachverstÃ¤ndige â Ursache der OhrgerÃ¤usche links mit Hyperakusis ist. DemgemÃ¤Ã hat das SG zu Recht ausgefÃ¼hrt, dass eine Verletztenrente mit diesen nicht unfallbedingten gesundheitlichen StÃ¶rungen im Bereich des linken Ohrs nicht begrÃ¼ndet werden kann. Der Senat sieht deshalb gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 2 SGG insoweit von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab und weist die Berufung aus den Ã¼berzeugenden GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung zurÃ¼ck.

Das Berufungsvorbringen, mit dem der KlÃ¤ger allein und erneut ohne jegliche Substanz geltend gemacht hat, bei dem Lkw habe es sich nicht um einen A1 5, sondern um einen A3 4 gehandelt, rechtfertigt schon deshalb keine andere Beurteilung, eben weil das Gegenteil feststeht. Die KlÃ¤gerseite hat auch lediglich pauschal gemeint, die âAnnahmeâ desÂ B3 und der SachverstÃ¤ndigen zur LÃ¤rmexposition eines (serienmÃ¤Ãigen) Drucklufthorns eines A1 5 sei deshalb âfalschâ, weil es sich um ein anderes Fahrzeug, nÃ¤mlich einen A3 4, gehandelt habe, ohne dabei freilich Ã¼berhaupt nur zu erwÃ¤hnen, geschweige denn zu erwÃ¤gen, dass diese âAnnahmeâ, von welchem Lkw der LÃ¤rm am 19.07.2019 tatsÃ¤chlich emittiert wurde, nicht auf einer âMeinungâ der genannten Ãrzte beruht, sondern auf den (durchgehend konsistenten) Angaben der Arbeitgeberin, denen der KlÃ¤ger Ã¼berhaupt nichts entgegengehalten hat.

Lediglich ergÃ¤nzend merkt der Senat in der Sache noch Folgendes an:

Nach der aktuellen (unfall-)medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnis setzt ein sog. Knalltrauma eine sehr starke Schalldruckwelle mit einer Druckspitze oberhalb von 150/165 dB(C) voraus und geht charakteristisch mit einer akuten, sofortigen vorÃ¼bergehenden (traumatischen) VertÃ¤ubung, einem plÃ¶tzlich auftretenden HÃ¶rverlust und einem ebenfalls vorÃ¼bergehenden â und gerade nicht permanenten â Tinnitus einher (s. statt vieler nur Brusis in Feldmann/Brusis, Das Gutachten des Hals-Nasen-Ohren-Arztes, 8. Aufl. 2019, S. 212 f., 217; Hesse, InnenohrschwerhÃ¶rigkeit, 2015, S. 112; SchÃ¶nberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 9. Aufl. 2017, S. 340Â f. m.w.N.). Ein sog. Explosionstrauma wiederum fÃ¼hrt immer auch zu einer TrommelfellschÃ¤digung und eine derart bedingte SchwerhÃ¶rigkeit ist zudem zeitlich begrenzt; sie kommt spÃ¤testens nach einem Jahr zu einem Ende (Brusis in Feldmann/Brusis, a.a.O., S. 218 f., 227; Hesse, a.a.O., S.Â 114; SchÃ¶nberger/Mehrtens/Valentin, a.a.O., S. 341 f. m.w.N.). Ein sog. akutes LÃ¤rmtrauma setzt hingegen eine Einwirkung exzessiver SchallstÃ¤rken Ã¼ber eine lÃ¤ngere Dauer (mindestens mehrere Minuten) voraus (Brusis a.a.O., S. 229, 235; Hesse a.a.O., S. 116; SchÃ¶nberger/Mehrtens/Valentin, a.a.O., S. 343 m.w.N.).

Nichts dergleichen kann im Falle des KlÃ¤gers festgestellt werden. Die Schallemission eines A1Â 5-Horns erreicht auf der Grundlage des technischen Merkblatts des Fahrzeugherstellers bauartbedingt schon keine Druckspitze oberhalb von 150/165 dB(C) â insoweit wird auf die obigen AusfÃ¼hrungen verwiesen â und beim KlÃ¤ger sind unfallnah auch zu keinem Zeitpunkt traumatische Ohrverletzungen dokumentiert worden. Im Gegenteil, irgendwelche Anzeichen einer (traumatischen) Innenohrverletzung haben sich bei der Erstuntersuchung des KlÃ¤gers durch H1 Anfang August 2019 gerade nicht gezeigt, ebenso wenig im Rahmen der anschlieÃenden stationÃ¤ren Behandlung in der HNO-Klinik F1 und spÃ¤ter bei F3. Zudem hat der KlÃ¤ger unfallnah zu keinem Zeitpunkt einen HÃ¶rverlust oder gar eine VertÃ¤ubung angegeben, sondern lediglich unspezifische Schmerzen und OhrgerÃ¤usche behauptet, die progredient schlimmer geworden sein sollen, was gerade gegen eine akute, traumatische LÃ¤rmverletzung spricht, obgleich er ersichtlich ohne weiteres zunÃ¤chst auch seinen Urlaub in Kroatien verbrachte und erst zwei Wochen spÃ¤ter erstmals einen Arzt aufsuchte.

Schon aus dem Erstbefund des H1 vom 02.08.2019 (S. 140 VerwA) ergeben sich keinerlei klinische Anhaltspunkte fÃ¼r eine traumatische LÃ¤rmeinwirkung, im Gegenteil, sowohl spiegelbefundlich als auch ohrmikroskopisch lagen vollkommen regelrechte VerhÃ¤ltnisse beim KlÃ¤ger vor. Auch H2 beschrieb in ihrem Schreiben vom 21.08.2019 (S. 33 VerwA) lediglich ein auffÃ¤lliges Audiogramm links, im Ãbrigen war auch bei ihr der klinische Befund ansonsten unauffÃ¤llig. SchlieÃlich hat die SachverstÃ¤ndige F3 bestÃ¤tigt, dass auch bei ihrer Untersuchung des KlÃ¤gers keine klinischen Hinweise auf eine stattgehabte traumatische Verletzung im Bereich des linken Ohrs erkennbar gewesen sind.

Die AusfÃ¼hrungen der H2 im Zusammenhang mit der HBO-Therapie sind ohnehin gÃ¤nzlich ungeeignet, irgendetwas zu einem Unfallursachenzusammenhang beizutragen. UnabhÃ¤ngig davon, dass die Ãrztin beim KlÃ¤ger eine bei Ohrenleiden nicht allgemein anerkannte Behandlungsmethode durchgefÃ¼hrt hat (s.Â dazu im Einzelnen die AusfÃ¼hrungen des Senats in seinem Urteil vom 21.09.2023, L 10 U 2077/20), handelt es sich bei ihr schon nicht um eine FachÃ¤rztin fÃ¼r HNO-Heilkunde und sie hat â darauf hat die Beklagte schon im Widerspruchsbescheid zutreffend hingewiesen â nicht einmal die (unfall-)medizinischen Fachbegriffe bedeutungskorrekt verwandt.

Nur am Rande merkt der Senat in diesem Zusammenhang noch an, dass auch der mehrmalige Vorwurf des KlÃ¤gers, sein Chef habe ihn gedrÃ¤ngt, sich â wegen der vielen Arbeitâ nicht Ã¤rztlich arbeitsunfÃ¤hig â schreibenâ zu lassen, weder nachvollziehbar noch glaubhaft ist. Was den KlÃ¤ger im Anschluss an sein regulÃ¤res Schichtende am Ereignistag oder jedenfalls spÃ¤testens am folgenden Montag daran gehindert haben soll, einen Arzt aufzusuchen, ist gÃ¤nzlich unerfindlich. Der KlÃ¤ger verbrachte stattdessen vielmehr seinen Urlaub in Kroatien und nahm danach seine Arbeit am 01.08.2019 auch wieder auf; erst am Folgetag suchte erstmals H1 auf.

Damit ist sowohl ein Knall- als auch ein Explosionstrauma ausgeschlossen, ein akutes LÃ¤rmtrauma ohnehin, weil die LÃ¤rmexposition auch nach Angabe des

KlÃ¤gers nur Ã¤uÃerst kurz (eine Sekunde) angedauert hat. Ebenfalls ausgeschlossen ist ein sog. akustischer Unfall, weil ein solches Trauma â neben einem akuten HÃ¶rverlust â zum Zeitpunkt des Ereignisses eine hohe kÃ¶rperliche Belastung respektive eine besonders ungÃ¼nstige KÃ¶rperzwangshaltung, namentlich eine gleichzeitige extreme Verdrehung des Kopfes respektive der HalswirbelsÃ¤ule, voraussetzt (Brusis a.a.O., S. 236 f.; Hesse a.a.O., S.Â 117; SchÃ¶nberger/Mehrtens/Valentin, a.a.O., S. 342 f. m.w.N.). Derartiges ist vorliegend schon nicht ersichtlich, geschweige denn vom KlÃ¤ger jemals Ã¼berhaupt auch nur (substantiiert) behauptet worden.

SchlieÃlich kann auch der von der Beklagten (der Sache nach) als PrimÃ¤rschaden anerkannte âfolgenlos abgeklungene akustische Schockâ schon â worauf B3 und F3 zutreffend hingewiesen haben â keine naturwissenschaftliche Ursache der InnenohrschwerhÃ¶rigkeit links sein (s. dazu nur Brusis a.a.O., S. 241 f. m.w.N.).

LÃ¤sst sich damit aber die InnenohrschwerhÃ¶rigkeit links des KlÃ¤gers nicht in einen Ursachenzusammenhang mit dem Unfallereignis bringen, gilt dies auch und erst recht fÃ¼r die OhrgerÃ¤usche links mit Ãberempfindlichkeit, worauf F3 ebenfalls zutreffend hingewiesen hat. Denn nach der gesicherten aktuellen (unfall-)medizinischen Erkenntnis gibt es keinen lÃ¤rmbedingten Tinnitus ohne einen lÃ¤rmbedingten HÃ¶rverlust (Senatsbeschluss vom 06.02.2023, L 10 U 2462/19, n.v. â den ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers bekannt, nachdem diese auch in jenem Verfahren die Vertreter des dortigen KlÃ¤gers waren â unter Hinweis auf Brusis a.a.O., S. 395 und SchÃ¶nberger/Mehrtens/Valentin a.a.O., S. 367, beide m.w.N.).

Unter Zugrundelegung all dessen steht die InnenohrschwerhÃ¶rigkeit links mit daraus resultierenden â so befundgestÃ¼tzt und Ã¼berzeugend namentlich F3 â OhrgerÃ¤uschen links und Hyperakusis somit in keinem Zusammenhang mit dem Arbeitsunfall vom 19.07.2019 und kann daher auch keine MdE begrÃ¼nden.

MdE-begrÃ¼ndend fÃ¼r den vorliegend allein streitigen Zeitraum ab 19.05.2020 wirkt sich auch der von der Beklagten anerkannte âakustische Schockâ nicht aus, denn er ist â was die Beklagte zutreffend schon auf der Grundlage der Stellungnahmen des B3 mit den angefochtenen Verwaltungsentscheidungen verfÃ¼gt und wogegen sich der KlÃ¤ger nicht gewandt hat (s.o.) â folgenlos abgeklungen. Daran ist auch und gerade in Ansehung der AusfÃ¼hrungen des L1 (Befundbericht vom 17.01.2020) von psychischer Seite nichts zu erinnern und die vom KlÃ¤ger allein geltend gemachten otologischen StÃ¶rungen sind ohnehin â wie schon aufgezeigt â mit der Diagnose eines âakustischen Schocksâ nicht erklÃ¤rbar.

Dass die otologischen Anomalien beim KlÃ¤ger mit OhrgerÃ¤uschen und Hyperakusis links darÃ¼ber hinaus entsprechend der zutreffenden AusfÃ¼hrungen der F3 nach den MdE-Erfahrungswerten sowieso auch bei Annahme einer UnfallursÃ¤chlichkeit keine rentenberechtigende MdE rechtfertigen wÃ¼rden, bedarf ebenfalls keiner weitergehenden BegrÃ¼ndung, eben weil dies den Erfahrungswerten entspricht (s. SchÃ¶nberger/Mehrtens/Valentin a.a.O., S. 360,

364, 366 und S. 367).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.
Â

Erstellt am: 08.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024